

BEKANNTMACHUNG

Örtliche Bauvorschrift „Aldorf Boltersen“

Erneute Öffentliche Auslegung gemäß § 4a (3) BauGB und erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 4 (2) BauGB

Für den historischen Ortskern von Boltersen hat der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Rullstorf am 13.02.2023 beschlossen eine Örtliche Bauvorschrift aufzustellen. Der Entwurf der Satzung hat vom 06.03.2023 bis zum 06.04.2023 gemäß § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegt. Parallel dazu wurden gemäß § 4 (2) BauGB die Träger öffentlicher Belange an der Planung beteiligt. Die daraufhin eingegangenen Anregungen und Bedenken wurden abgewogen und zum Teil in die örtliche Bauvorschrift eingearbeitet.

Der räumliche Geltungsbereich der Örtlichen Bauvorschrift „Aldorf Boltersen“ wurde geändert und ist im anliegenden Übersichtsplan mit einer fetten, unterbrochenen, schwarzen Linie gekennzeichnet.

Dem in der Ratssitzung am 20.09.2023 vorliegenden geänderten Entwurf der Örtlichen Bauvorschrift „Aldorf Boltersen“ wurde zugestimmt und es wurde beschlossen den geänderten Satzungsentwurf gemäß § 4a (3) BauGB erneut öffentlich auszulegen und erneut die Träger öffentlicher Belange zu beteiligen.

Die gegenüber der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB geänderten Bereiche sind gelb hinterlegt.

Der geänderte Entwurf der Satzung und die zugehörige Begründung können in der Zeit

vom 22.01.2024 bis einschließlich 23.02.2024

auf der Internetseite der Gemeinde Rullstorf unter: <https://www.rullstorf.de/meldungen/> eingesehen werden.

Zusätzlich liegen die Unterlagen bei der **Gemeinde Rullstorf**, Zum Bahnhof 1, 21379 Rullstorf während der Öffnungszeiten

Montag von 15:00 – 19:00 Uhr und Donnerstag von 8:00 – 12:00 Uhr

sowie bei der **Samtgemeinde Scharnebeck**, Marktplatz 1, 21379 Scharnebeck während der Öffnungszeiten

Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

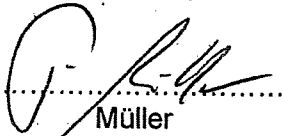
und Donnerstag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

öffentlich aus.

Während der erneuten Öffentlichen Auslegung können von jedermann Anregungen und Bedenken elektronisch übermittelt werden (gemeinde@rullstorf.de). Sie können aber auch auf anderem Weg abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über die Örtliche Bauvorschrift unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Örtlichen Bauvorschrift nicht von Bedeutung ist.

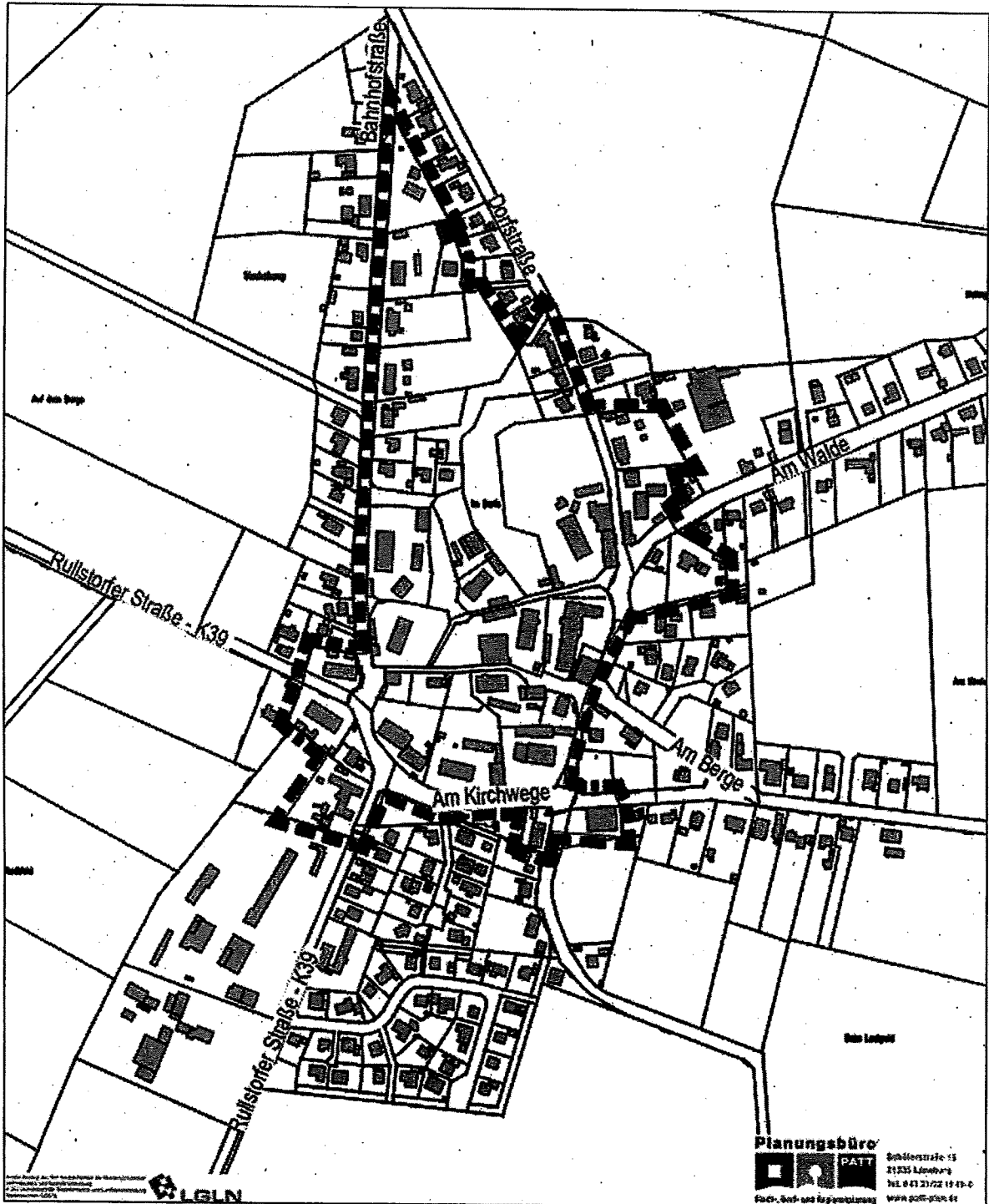
Rullstorf, den 09.01.2024


Müller
-Bürgermeister -

ausgehängt am: 11.01.2024

abgenommen am:

Übersichtsplan



Übersichtsplan, ohne Maßstab